

42. FJT vom 6.–8. Mai 2016 in Wien

RESOLUTIONEN

1. Flucht und Geschlecht

Das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf menschenwürdige Existenzsicherung sind im Fall jeder asylsuchenden Person zu wahren. Dennoch ist der Zugang zum Asylverfahren (gerade) für geflüchtete Frauen*, Inter- und Transpersonen mit Gewalt, Eingriffen in die (sexuelle) Selbstbestimmung und Lebensgefahr verbunden.

Wir fordern daher:

- Zugang zu einem fairen Verfahren für alle Geflüchteten und damit die Einhaltung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen;
- angemessene Betreuung und Unterbringung für alle Geflüchteten unter besonderer Rücksichtnahme auf Gruppen, die häufig von sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, sowie
- die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind, insbesondere solange der Staat seine Verantwortung in diesem Bereich nicht wahrnimmt.

Zudem sprechen wir uns dezidiert gegen die Instrumentalisierung feministischer Anliegen für rassistische Hetze aus.

2. Sexualstrafrechtsreform

Der 42. FJT fordert eine Reform des Sexualstrafrechts, die die Vorgaben der Istanbul-Konvention erfüllt, insbesondere einen Grundtatbestand, der entsprechend Art. 36 Istanbul-Konvention jede vorsätzlich begangene nicht einverständliche sexuelle Handlung an einer anderen Person sanktioniert. Das Einverständnis muss als Ergebnis des freien Willens der Person erteilt werden, wobei die Freiwilligkeit unter der Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen ist, ohne Menschen mit Behinderung zu diskriminieren.

FACHSTELLUNGNAHMEN

AG 3.1 Abschaffung des Verschuldensprinzips – Deutschland als Vorbild?

In Österreich soll zwischen Eheleuten eine verpflichtende Aufteilung der während der Ehe erwirtschafteten Pensionsanswartschaften eingeführt werden. Die jeweiligen Guthaben sollen bereits während der Ehe sichtbar gemacht werden.

Das Verschuldensprinzip beim nachehelichen Unterhalt soll in Österreich abgeschafft werden.

In Österreich soll ebenso wie in Deutschland der befristete Betreuungsunterhalt zwischen Eltern unterschiedslos auch für nicht verheiratete Eltern gelten.

AG 4.1 Sexuelle Selbstbestimmung wirksam umsetzen

Wir fordern zur wirksamen Umsetzung von Art. 36 Istanbul Konvention eine Reform des Sexualstrafrechts, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Einen Grundtatbestand, der jede vorsätzlich begangene nicht einverständliche sexuelle Handlung an einer anderen Person sanktioniert.
2. Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
3. Das Einverständnis liegt nicht vor,
 - a. wenn äußere Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass das Einverständnis nur unter psychischem Druck oder durch Täuschung oder infolge Abhängigkeit zustande gekommen ist,
 - b. oder wenn die betroffene Person keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann, etwa in Fällen überraschender Begehung oder bei Bewusstlosigkeit oder Bewegungsunfähigkeit (zB Wachkoma),
 - c. oder wenn der Täter oder die Täterin es ausnutzt, dass die betroffene Person in der Bildung oder Äußerung ihres Willens beeinträchtigt ist.
4. Jede Form der tätlichen sexuellen Belästigung ist unter Strafe zu stellen.
5. Für Fälle, in denen der Täter oder die Täterin Gewalt oder Drohung anwendet oder eine schutzlose Lage des Opfers ausnutzt, sind entsprechende Qualifikationen vorzusehen.
6. Die Strafbarkeit darf nicht an die Widerstandsunfähigkeit oder die Behinderung des Opfers anknüpfen, sondern in nichtdiskriminierender Weise an die mangelnde Fähigkeit, einen Willen zu bilden oder frei zu äußern.

Weiters fordern wir,

1. Spezialisierung, Sensibilisierung und Training für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, die Erkenntnisse der (Rechts-)Soziologie, Kriminologie, Sexualwissenschaft und der Gewaltforschung, der Traumaforschung und der Psychologie, insbesondere über Opferverhalten, ebenso umfassen wie eine kritische Auseinandersetzung mit Geschlechterbildern und Vergewaltigungsmythen,
2. flächendeckende Angebote anonymer und verfahrensunabhängiger Spurensicherung und Beweissicherung,
3. einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung und deren flächendeckende Bereitstellung, sowohl im Straf- wie auch im Zivilverfahren wegen Sexualdelikten und
4. geschlechtergerechte schulische Bildung und außerschulische Bildungsangebote über das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

AG 4.2 Opferrechte im Strafverfahren

Opferrechte im Strafverfahren sollen eine Bringschuld des Staates sein, keine Holschuld (Rechte nur auf Antrag) des Opfers.

Psychosoziale Prozessbegleitung in Gerichtsverfahren, in denen ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt eine maßgebliche Rolle spielt, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige vorgeschaltet war.

Psychosoziale Prozessbegleitung für Angehörige von Opfern schwerer Straftaten, die Zeug_innen der Tat waren und für Dritte, die Zeug_innen von Tötungsdelikten waren.

AG 5.1 Emanzipatorische Kraft des individuellen Rechtsanspruchs

Nach der Beweislastregelung des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes muss eine Person, die sich diskriminiert fühlt, den Diskriminierungsstatbestand glaubhaft machen. Der/die Arbeitgeber_in oder Dienstleistungsanbieter_in muss dann beweisen, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderes Motiv als das durch das Gleichbehandlungsgesetz verpönte für die unterschiedliche Behandlung, beispielsweise die unterschiedliche Bezahlung, ausschlaggebend war.

Das Unionsrecht sieht in den Richtlinien eine Beweislastverschiebung vor. Aus der EuGH Judikatur geht hervor, dass die Beweislast umgekehrt werden soll, wenn es im Verfahren zur Kausalitätsprüfung des Zusammenhangs einer Benachteiligung zu einem konkreten Diskriminierungsgrund kommt. Der Beklagte sollte in diesem Fall objektive Gründe vorbringen, um den Diskriminierungsverdacht auszuräumen. Diskriminierung ist als eine „unreflektierte Reaktion“ auf eine Person anhand eines Vorurteils die Personengruppe betreffend zu sehen. Die zentrale Verfahrensfrage ist es daher, die kausale Verbindung zwischen dem geschützten Merkmal und dem benachteiligenden Verhalten herzustellen, weil diese ja zumeist verdeckt ist und das für den/die Kläger_in oft die unüberwindbare Hürde ist es. Das Unionsrecht verfolgt somit den Zweck einen wirksamen Schutz durch die Anordnung der Beweislastverlagerung herzustellen und geht von einem Anscheinsbeweis aus.

In der österreichischen Regelung wurde in Umsetzung das Beweismaß herabgesetzt, genügt also eine Glaubhaftmachung genügt. Verlangt wird allerdings ein Indizienbeweis. Dabei findet kein zweistufiges Verfahren statt, also dass der/die Kläger_in zunächst die unsachliche oder willkürliche Ungleichbehandlung darlegen würde und sich danach der Beklagte erklären müsste. Beim Indizienbeweis wird verlangt, dass der/die Kläger_in zusätzlich zu der willkürlichen Ungleichbehandlung Indizien zum Kausalzusammenhang zum Diskriminierungsgrund darlegt, damit die Hürde zur Glaubhaftmachung gelingt. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe erscheint diese Hürde im Lichte

der grundsätzlich vorgesehenen Beweislasterleichterung zu hoch und führt zu einer „Verschuldensprüfung durch die Hintertüre“. Grundsätzlich ist ja in der schadenersatzrechtlichen Prüfung einer Diskriminierung gerade kein Verschulden vorgesehen. Die Indiziensuche verlangt aber geradezu eine Art „Böswilligkeit“ oder Diskriminierungsabsicht beim/ bei der Beklagten festzumachen. Vor allem hinsichtlich der österreichischen Beweislastregelungen werden Verbesserungen verlangt. Es wird gefordert, vom Indizienbeweis abzugehen und einen Anscheinsbeweis (prima facie) vorzusehen.

Zudem stellt die Arbeitsgruppe fest, dass Information, Schulung und Bewusstseinsbildung in Bezug auf typische „Diskriminierungsmuster“ in der Jurist_innenausbildung fehlt und es mehr Praxisbezug braucht.

Wir fordern eine Verbesserung des individuellen Rechtsschutzes im Anti-Diskriminierungsrecht durch:

- mehr Praxis in die Ausbildung von Jurist_innen (zB durch law clinics > Klient_innenzugang notwendig),
- legislative Veränderung der Beweislastregelung in Österreich vom „Motiv“ und Indizienbeweis zu einem dem Europarecht angepassten Anscheinsbeweis.

AG 8.1 Geschlechter(de)konstruktionen auf der Flucht

Wir fordern:

1. die institutionalisierte Vernetzung von interdisziplinärer Geschlechterforschung, Rechtswissenschaften sowie Flüchtlings_Migrationsrechtspraxis, um eine Handhabung der Begriffe Geschlecht und Sexualität – ausgehend vom Standard der Yogyakarta Prinzipien und ihren aktuell diskutierten Erweiterungen – zu gewährleisten;
2. Frauen*, Inter- und Trans*-bezogene Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für im Flüchtlings_Migrationsrechtsbereich tätige Organe, Übersetzer*innen und Gutachter*innen;
3. die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen*, Inter- und Trans*Personen als besonders geschützte Personen im Sinn der RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) von Amts wegen. Das erfordert insbesondere Wohnmöglichkeiten, die Schutz vor sexistischer, homo- und trans*/inter*-phober Gewalt bieten, sowie einen entsprechenden Zugang zu geschützten Räumen, sozialer/ kultureller Teilhabe und medizinische und psychotherapeutische Versorgungsangebote, gerade auch für Trans*Gender Personen und Personen mit Gewalterfahrungen;
4. die Einrichtung einer Anlaufstelle und die Schaffung von effektivem Rechtsschutz für Fälle von sexistischer, homo- und trans*phober Diskrimi-

nierung und Gewalt im Flüchtlings_Migrationsbereich. Dies bedeutet auch ein Leveling Up im Antidiskriminierungsrecht beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen;

5. Schaffung legalisierter Fluchtwege. Bis dahin jedenfalls die Abschaffung von Strafen für Fluchthelfer*innen. Der Zugang zum Asylverfahren ist (gerade) für Frauen*, Inter- und Trans*Personen in aller Regel mit Lebensgefahr verbunden. Flucht ist kein Verbrechen; auch die Unterstützung dabei darf es nicht sein. (Die Begriffe Hilfe und Unterstützung schließen Ausbeutungsverhältnisse definitionsgemäß aus).

AG 8.2 Schutz und Selbstbefähigung für geflüchtete Frauen*

Frauen* verlieren durch die Flucht nicht ihre Menschenrechte, insbesondere nicht das Recht über ihr Leben selbst zu bestimmen. Sie haben Anspruch auf:

- getrennte Unterbringung,
- gewaltpräventive Gestaltung der sanitären Einrichtungen in allen Einrichtungen,
- Selbstbestimmte Versorgung (va Essen, Kleidung),
- Recht auf den Auszug in eine Privatwohnung,
- Gewaltschutz:
 - Gewalttäter werden auch aus Flüchtlingsunterkünften konsequent wegverwiesen,
 - Zusätzlich hat die von Gewalt betroffene Person das Recht auf ein sicheres Wohnen an einem Ort ihrer Wahl, zB in einem Frauenhaus, bei aufnahmebereiten Verwandten oder in einer privaten Unterkunft.

Der Staat hat die Pflicht zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Standards und der Bereitstellung entsprechender Mittel, insbesondere durch:

- Schaffung entsprechender Einrichtungen für Frauen*, menschenrechtskonforme Standards für die Unterbringung,
- Wahrung des Rechts auf Wahlfreiheit für Frauen*,
- staatliche Kontrolle der Einrichtungen und Einhaltung der Standards,
- Sicherung der Partizipation der Bewohner*innen der Einrichtungen an der Ausgestaltung des Zusammenlebens (zb Hausordnungen),
- Sicherung von wirksamem Zugang zu Gerichten und Beschwerdemöglichkeiten:
 - Information und Beratung in der Muttersprache,
 - Unabhängige Beschwerdestellen für alle Einrichtungen, die Abhilfe schaffen können,
 - Niederschwellige Verfahren,
 - Anonyme Beschwerdemöglichkeiten.

Forum 2 Reproduktive Rechte

Wir fordern, dass der von Schwangeren gewünschte Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar ist.